



Datenschutzerklärungen auf Websites von öffentlichen Organen

Das Gesetz bestimmt, wie öffentliche Organe Daten bearbeiten. Öffentliche Organe gestalten ihren Internetauftritt datenschutzkonform und verzichten auf personenbezogene Auswertungen des Nutzerverhaltens. Daher sind Datenschutzerklärungen, Banner, Pop-ups und andere Mechanismen nicht erforderlich. Den Nutzern können trotzdem Informationen über die Website zur Verfügung gestellt werden, solange nicht der Eindruck erweckt wird, es werde eine Einwilligung verlangt.

1 Einleitung

Fast jede Website ist heute mit einer Datenschutzerklärung versehen. Die Nutzer sollen darüber aufgeklärt werden, in welche Datenbearbeitungen sie explizit oder implizit einwilligen. Im privatrechtlichen Bereich ist das so vorgeschrieben. Vor allem im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sind Banner und Pop-ups allgegenwärtig, die bei den Nutzern eine ausdrückliche Einwilligung in die Verwendung von Cookies und Auswertungen einholen.

Für öffentliche Organe im Kanton Zürich gelten andere Regeln. Der Datenschutzbeauftragte sah sich veranlasst, anlässlich der Neugestaltung des Internetauftritts der kantonalen Verwaltung eine zeitgemässe Auslegung dieser Regeln zu definieren.

2 Gesetzliche Grundlage als entscheidende Voraussetzung

Im Unterschied zum Privatrecht spielt die Einwilligung der Betroffenen im Datenschutzrecht der öffentlichen Organe eine sehr untergeordnete Rolle. Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) bearbeiten öffentliche Organe Personendaten bei der Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben. Was öffentliche Organe mit Personendaten machen dürfen, richtet sich also nach dem Gesetz. Das gilt auch für den Umgang mit Personendaten, die bei der Website-Nutzung anfallen.

Der Betrieb einer Website wird in den spezialgesetzlichen Grundlagen für die öffentlichen Organe nicht ausdrücklich genannt. Eine zeitgemässe Auslegung der allgemeinen Pflicht zur Information über die eigene Tätigkeit (§ 14 Abs. 1 IDG) ergibt aber, dass ein öffentliches Organ einen Internetauftritt unterhalten sollte. Öffentliche Organe sind also berechtigt – und wohl meist verpflichtet – einen Internetauftritt zu ihrer Tätigkeit zu unterhalten.

3 Verhältnismässigkeit als Beschränkung

Die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen (§ 8 Abs. 1 IDG). Das bedeutet, dass nur für die Aufgabenerfüllung geeignete und erforderliche Personendaten bearbeitet werden dürfen. Der Einsatz von Tracking- und Analyse-Tools für den Betrieb einer Website eines öffentlichen Organs ist nicht erforderlich. Deshalb dürfen öffentliche Organe, die dem IDG unterstehen, kein personenbezogenes Sammeln und Auswerten von Daten bezüglich des Verhaltens einer Person auf Websites durchführen. Der Einsatz von Cookies oder Tracking-Tools ist nur zulässig, wenn diese mit anonymisierten Daten arbeiten. **Für Websites öffentlicher Organe sind ausschliesslich datenschutzkonforme Tools zu verwenden.**

4 Beispiele für die datenschutzkonforme Website-Gestaltung

Cookies

Datenschutzkonform sind Cookies, die keine Auswertungen zulassen. Erlaubt ist das Speichern von

- Informationen zur Sicherstellung der Website-Funktionen (Session-, Load-Balancer-Informationen)
- Anmeldeinformationen
- Inhalt des Warenkorb in Onlineshops
- Benutzerspezifische Einstellungen wie Sprache

Nicht datenschutzkonform sind Cookies zur

- Analyse (Standort, Betriebssystem, Gerät usw.)
- Verhaltensanalyse oder Verlaufsaufzeichnung (Verweildauer auf der Website, getätigte Mausklicks usw.)
- Wiedererkennung der Benutzerin oder des Benutzers

Analytics (Statistik, Tracking)

Ist die Aufzeichnung und Auswertung von Verhaltensdaten zur Verbesserung der Website nötig, muss dies anonym geschehen und darf keine Rückschlüsse auf die Benutzerin oder den Benutzer zulassen.

Dienste Dritter

Bei Diensten Dritter, die auf der eigenen Website eingesetzt werden (Wetter, Webcam, Videos (Youtube), Karten, Kalender, Schriftarten, reCAPTCHA oder Suchfunktionen) sind datenschutzfreundliche Lösungen zu wählen.

Social Plugin

Die Verwendung von Social Plugins (z.B. Facebook, Twitter, Instagram) ist über ein Zwischenschrittverfahren zu realisieren (2-Steps- oder Zwei-Klick-Verfahren).

5 Nicht notwendig: Datenschutzerklärungen, Banner, Pop-ups

Weil die gesetzlichen Grundlagen bestimmen, wie öffentliche Organe Personendaten bearbeiten dürfen, ist eine Datenschutzerklärung nicht notwendig. Solche Erklärungen sollen in erster Linie eine aufgeklärte Einwilligung des Website-Nutzers ermöglichen. Unabhängig von einer allfälligen Aufklärung oder Einwilligung dürfen öffentliche Organe Personendaten ohnehin nur so bearbeiten, wie das Gesetz es erlaubt.

Es sind keine Mechanismen einzusetzen, die dem Nutzer eine fiktive Einwilligung vorspiegeln. Damit würde ein missverständlicher Eindruck erweckt. Auf Banner, Pop-ups und ähnliche Mechanismen ist deshalb zu verzichten.

6 Transparenz

Öffentliche Organe gestalten ihr Handeln transparent (§ 4 Abs. 1 IDG). Es ist zulässig, auf einer Website über ihren Betrieb und über die technische Gestaltung zu informieren. Es kann vertrauensbildend wirken, wenn der Einsatz von datenschutzfreundlichen Mechanismen (z.B. anonymisierte Auswertungstools) beschrieben wird.

Das öffentliche Organ sorgt beim Verfassen und Platzieren solcher Informationen auf einer Website dafür, dass keine Missverständnisse über die Erforderlichkeit einer Einwilligung entstehen. Das bedeutet, dass diese Informationen nicht in Bannern, Pop-ups oder ähnlichen Darstellungsformen präsentiert oder der Kenntnisnahme des Website-Inhalts vorgeschaltet werden. Ebenfalls zu verzichten ist auf die Bestätigung von derartigen Informationen mittels Klick.